

# **Satzung der Mengener Narrenzunft e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Mengener Narrenzunft e.V.

Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt demnach den Zusatz e.V..

Der Verein ist Mitglied im Ring „Vereinigung Freier Oberschwäbischer Narrenzünfte“ (VFON) sowie in den diesen übergeordneten Dachverbänden.

Er und seine Mitglieder anerkennen die Ordnungen dieser Verbände.

Der Verein hat seinen Sitz in Mengen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Die Mengener Narrenzunft e.V. dient der Pflege der historisch gewachsenen schwäbisch-alemannischen Fasnet, sowie deren Erhaltung und Förderung. Der Satzungszweck wird durch die Pflege einer bodenständigen Kultur und heimatlichen Brauchtums verwirklicht. Dies geschieht insbesondere durch die Förderung des Fasnetstreibens in der Stadt Mengen als auch durch den Besuch von überörtlichen Fasnetsveranstaltungen.
- (2) Die Mengener Narrenzunft e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mengener Narrenzunft e. V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Mengener Narrenzunft e. V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Mengener Narrenzunft e. V..  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Mengener Narrenzunft e. V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- (3) Der Zunftrat entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Zunftrat.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Kündigung
  - c) Ausschluss
  - d) bei juristischen Personen mit deren Erlöschen
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- (3) Durch Beschluss des Zunftrates kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) ein grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - b) Unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten.
  - c) Wenn das Mitglied trotz dreimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.  
Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der dritten Mahnung drei Monate verstrichen sind und der Ausschluss in dieser Mahnung angedroht wurde.
- (5) Vor der Beschlussfassung muss der Zunftrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.  
Ab dem ersten möglichen Zeitpunkt zur Stellungnahme ruhen alle Funktionen und Rechte des Mitglieds.  
Der Beschluss des Zunftrats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Hauptversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.  
Die nächstfolgende Hauptversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

#### **§ 5 Folgebestimmungen im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Maske und Häs nicht mehr getragen werden.
- (2) Erwerb und Rückgabe von Maske und Häs bestimmen sich nach der Häsordnung.

#### **§ 6 Beiträge**

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt.
- (2) Näheres regelt die Finanzordnung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben sämtliche Tätigkeiten zu unterlassen, die dem Ansehen der Mengener Narrenzunft e. V. in der Öffentlichkeit schaden. Dies gilt insbesondere für Handlungen, die dem Vereinszweck entgegenstehen.
- (3) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind bei der Hauptversammlung stimmberechtigt und antragsberechtigt.  
Weiterhin dürfen die Mitglieder die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Zunftrat beschlossenen Bedingungen besuchen.
- (4) Juristische Personen können bei der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten werden.
- (5) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu entrichten.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft**

Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt aufgrund der Ehrenordnung der Mengener Narrenzunft e.V.

## **§ 9 Organe**

### **Die Organe des Vereins sind:**

1. Die Hauptversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Der Zunftrat.

Die Organe beschließen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbar Vor- oder Nachteile bringen können.

Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstand, Wahl des Vorstandes, Aufgaben des Vorstandes, Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds.**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem
  1. Vorstand,
  2. Vorstand,
  3. Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt vertreten.

- (2) Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) ist auf der Hauptversammlung aus dem Mitgliederkreis geheim zu wählen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur folgenden Hauptversammlung einen Nachfolger berufen.

## **§ 11 Der Zunftrat**

- (1) Der Zunftrat setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorstand
  - b) dem Kassier
  - c) dem Schriftführer
  - d) mindestens 4 weiteren Zunfräten
  - e) daneben von den Gruppen gewählte Vertreter
- (2) Die Mitglieder des Zunfrates, mit Ausnahme der von den Gruppen gewählten Vertreter, werden von der Hauptversammlung aus dem Mitgliederkreis für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Zunfrates bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden. Ansonsten wird geheim mit Stimmzettel gewählt. Dies gilt nicht für die Wahl des Vorstandes.
- (5) Der Zunftrat kann für sich und den Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.
- (6) Der Zunftrat wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des Zunfrates dies beantragen.
- (7) Der Zunftrat beschließt über Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- (8) Der Zunftrat kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26.a EStG beschließen.

## **§ 12 Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat jährlich einmal eine Hauptversammlung einzuberufen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, sowie die Entlastung des Zunfrates.
- b) Änderung der Satzung
- c) Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf 1 Jahr, welche die Rechnungslegung vor der jährlichen Hauptversammlung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten haben.
- d) Die Wahl des Vorstandes auf 3 Jahre.  
Andere Laufzeiten sind möglich, um eine Versetzung des Wahltermins des Vorstandes zu erreichen.
- e) Die Wahl der Mitglieder des Zunfrates auf 3 Jahre.  
Andere Laufzeiten sind möglich, um eine Versetzung des Wahltermins der Zunfräte zu erreichen.
- f) Entscheidungen über Anträge und Wünsche.
- g) Festlegung des Mitgliedbeitrages.

## **§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung**

- (1) Die außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder der Mengener Narrenzunft e. V. schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

## **§ 14 Form der Einberufung**

- (1) Der Vorstand stellt die Tagesordnung der Hauptversammlung auf und beruft diese mindestens zwei Wochen vor dem Termin ein.
- (2) Die Einberufung erfolgt im amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt Mengen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

## **§ 15 Ordnungen des Vereins**

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen (Finanzordnung, Ehrenordnung, Geschäftsordnung, etc.) geben. Die Ordnungen werden vom Zunfrat beschlossen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln (9/10) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Es gelten die Bestimmungen des §13 dieser Satzung.
- (2) Bei Auflösung sind der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mengen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Juni 2010 beschlossen.  
Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.